

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 5. November 2018
GZ 300.292/004-P1-3/18

Entwurf eines ÖBAG-Gesetzes 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. Oktober 2018, GZ: BMF-070110/0050-1/5/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Das Vorhaben umfasst

- die formändernde Umwandlung der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) in eine Aktiengesellschaft mit der Firma Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG),
- die Übertragung von Bundesanteilen an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) sowie die Beauftragung der ÖBAG mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der VERBUND AG,
- die Schaffung eines Rahmens nach Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Bereitstellung von Kapital, Finanzierungen und Garantien zur Förderung der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich,
- die Vertretung in Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften durch von der ÖBAG gewählte oder nominierte Aufsichtsratsmitglieder und die Ausübung dieser Mandate insbesondere durch den Vorstand und leitende Angestellte der ÖBAG sowie
- die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, künftig neben weiter bestehender Verpflichtung der ÖBAG zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Einflusses bei Beteiligungen auch Anteilserwerbe an bestehenden Beteiligungen innerhalb von gesetzlich definierten Grenzen vorzunehmen.

2. Zu den Änderungen im Bereich des Beteiligungsmanagements

2.1 Allgemein

Aus der Sicht des RH zentral sind die geplanten Änderungen im Bereich des Beteiligungsmanagements: Den Materialien zufolge trägt das Vorhaben zur „*Etablierung eines aktiven Beteiligungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Beteiligungsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette*“ bei. Damit greifen die Erläuterungen eine Kritik des RH auf, der 2017 angemerkt hatte, dass „*die Voraussetzungen für eine durchgängige Steuerungskette, beginnend von den Angaben zur Wirkungsorientierung der UG 45 über eine Beteiligungsstrategie des Eigentümers (einschließlich Grundsätze der Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung) bis hin zu unternehmensspezifischen, auch finanziellen Zielvorgaben für die Beteiligungsunternehmen der UG 45 fehlten*“ („Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes“, Reihe BUND 2017/21, TZ 10).

Im selben Bericht beurteilte der RH die geteilte Zuständigkeit für die VERBUND AG – Anteilsrechteverwaltung beim BMFW und haushaltsrechtliche Vereinnahmung der Dividendenzahlungen (Vermögensrechte) beim BMF – als nicht zweckmäßig („Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes“, Reihe BUND 2017/21, TZ 14). Nunmehr soll die ÖBAG die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der VERBUND AG übernehmen (§ 7a des Entwurfs).

2.2 Zu § 7 Abs. 3 und 4 (Beteiligungsmanagement allgemein)

(1) § 7 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht vor, dass zusätzlich zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften der Erwerb weiterer Anteile ohne Beschluss der Bundesregierung möglich ist, wenn damit die Beteiligungsschwellen von 25, 50 oder 75 Prozent der Anteile am stimmberechtigten Grundkapital nicht überschritten werden. Der RH weist darauf hin, dass dadurch beispielsweise eine Aufstockung der Beteiligung an der OMV von 31,5 % auf 49,9 % ohne Beschluss der Bundesregierung und ohne Einschaltung des Beteiligungscommittees möglich wäre.

(2) § 7 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht vor, dass für den „*Erwerb an Anteilen an anderen Unternehmen, die für den Wirtschaftsstandort Österreich von besonderer Bedeutung sind*“, ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist. Aus der Sicht des RH geht weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Gesetzesmaterialien hervor, unter welchen Voraussetzungen eine „besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Österreich“ vorliegt; er erachtet deshalb eine diesbezügliche Präzisierung als notwendig.

2.3 Zu § 7 Abs. 5 (Instrumente zur Stärkung österreichischer Interessen im internationalen Standortwettbewerb)

Gemäß § 7 Abs. 5 ist die Bereitstellung von Instrumenten zur Stärkung österreichischer Interessen im internationalen Standortwettbewerb geplant: Den Materialien zufolge soll es zu einer „*Ausweitung von*